

Satzung des Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen "Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V.". Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (2) Der Club ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Stadtsportbund Wolfsburg e.V. und im Deutschen Golf Verband e.V. und seinen Gliederungen.
- (3) Der Club ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Bereitstellung der Golfsportanlage und von Übungsstätten für den Sportbetrieb
 - b. Unterhalt eines Clubhauses und weiterer notwendiger Funktionsgebäude
 - c. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - d. Ausrichtung von Golfturnieren und Teilnahme an Verbandswettspielen
 - e. Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetriebes auf der Anlage
 - f. Förderung golfsportlicher Leistungen und des Jugendsports unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:

- (1) Vollmitglieder (Einzelpersonen und Ehepaare) sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (2) bis (7) gehören.
- Zweitmitglieder sind Mitglieder eines dem "Deutschen Golf Verband e.V." angeschlossenen Golfclubs, die zusätzlich Mitglieder des Golfclubs Wolfsburg / Boldecker Land e.V. sind. Dabei werden nur Mitgliedschaften anerkannt, deren Beitrag nicht weniger als 80% des aktuellen Jahresbeitrages eines Vollmitgliedes entspricht.

- (3) Fernmitglieder sind solche, deren Lebensmittelpunkt außerhalb eines Umkreises von mehr als 100 km um Wolfsburg liegt.
- (4) Mitgliedschaften ab 2 Spielberechtigten von Firmen oder Vereinen sind an eine benannte Person für mindestens 1 Jahr gebunden. Bis zum 31.12. eines Jahres ist oder sind für das Folgejahr eine oder mehrere Personen (begrenzt durch die Anzahl der Spielberechtigungen) zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu benennen.
- (5) Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in der Schuloder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (6) Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport nicht ausüben, aber die Zwecke des Clubs unterstützen. Passive Mitglieder können die Übungsanlagen sowie den Hickory Course nutzen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt und sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter erklären, dass er dem Club gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen haftet; er muss den Aufnahmeantrag unterschreiben und die Mitgliedsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit der Zusendung des Aufnahmeschreibens vollzogen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Club oder durch den Tod (bei juristischen Personen mit der Liquidation bzw. Insolvenz).
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es gilt das Datum des Eingangs der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Clubs.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Grundsätze der Sportlichkeit oder bei clubschädigendem Verhalten Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss ist vorab mit dem Clubbeirat zu beraten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen gemäß ihrer Mitgliedschaft zu nutzen und grundsätzlich an Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand hat aber das Recht, einzelne Mitglieder von bestimmten Clubveranstaltungen auszuschließen. Dies gilt unter Beachtung der getroffenen sportlichen und finanziellen Regelungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Clubs zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen gefährden könnte. Sie haben den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen.
- (4) Die Verursacher haften für Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, der Einrichtungen und Geräte des Clubs oder bei Veranstaltungen entstehen, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Clubs gedeckt sind.

§ 8 Beiträge / Investitionsumlage / Entgelte

- (1) Mit der Aufnahme in den Club sind der Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Investitionsumlage in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen. Jugendmitglieder sind von der Zahlung der Investitionsumlagen während ihrer Jugendmitgliedschaft befreit.
- (2) Über Härtefall- und Stundungsanträge sowie temporäre Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über alle übrigen Entgelte wie beispielsweise für Greenfee, Startgelder, Verwaltungs-gebühren usw. entscheidet der Vorstand.

§ 9 Cluborgane

- (1) Organe des Clubs sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Clubbeirat
- (2) Vorstand und Clubbeirat bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können sich Änderungen ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag
 - des Vorstandes,
 - des Clubbeirates oder
 - von mindestens 20% aller über 18 Jahre alten Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vom Vorstand einzuberufen. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.
- (3) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als eine Stimme abgeben.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit eine Verteilung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sichergestellt werden kann.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen die den Versammlungs-leiter betreffen, wird die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende über 18 Jahre altes Mitglied eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung zu anderen Entscheidungspunkten nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Einem solchen Antrag muss mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (6) Ist ein Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt worden, muss der Antragsteller anwesend sein und den Antrag selbst vorstellen, andernfalls wird er nicht behandelt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen; es kann in der Geschäftsstelle des Clubs eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Clubbeirates und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- (9) Folgende Sachverhalte müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden:
 - a) Änderungen der Satzung und der Clubordnung
 - b) Beschluss über die Höhe der Jahresbeiträge und der einmaligen Investitionsumlage
 - c) Beschluss über Umlagen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Zweck des Clubs gedeckt ist. Umlagen dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
 - d) Kauf, Verkauf und Beleihungen von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten
 - e) Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Clubbeirates
 - f) Beschlussfassung zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Der Antrag kann der Mitgliederversammlung nur nach einem Beschluss des Vorstandes mit der Zustimmung durch den Clubbeirat zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft eine Aberkennung ist nur bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Clubs zulässig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Anlage
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird zum Zweck der Wahl in drei Gruppen aufgeteilt, die zeitlich versetzt in drei aufeinanderfolgenden Jahren gewählt werden. Es können nur Clubmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.
 - Gruppe A Präsident, Vorstand Anlage
 - Gruppe B Vizepräsident, Vorstand Finanzen

- Gruppe C Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat das Hausrecht auf der gesamten Golfanlage und das Direktionsrecht im sportlichen Bereich.
- (4) Der Club wird gemäß § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich jeweils durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder vertreten: Präsident, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen. Die Handlungen basieren grundsätzlich auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Clubbeirates ein kommissarisches Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Das kommissarisch eingesetzte Mitglied hat volles Stimmrecht im Vorstand.

§ 13 Clubbeirat

- (1) Der Clubbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 6 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es können auch Nichtmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.
- (2) Der Clubbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Clubbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Clubbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, Empfehlungen oder Vorschläge zu unterbreiten und sich gutachterlich zu Angelegenheiten zu äußern, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden. Darüber hinaus kann der Clubbeirat Einsicht in alle Angelegenheiten die den Club betreffen verlangen. Der Vorstand hat dazu die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Clubbeirat hat über folgende Vorlagen des Vorstandes zu beraten und eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung auszusprechen:
 - a) Jahresabschluss,
 - b) Haushaltsplan,
 - c) Satzungsänderungen.
- (5) Der Clubbeirat berichtet in der Mitgliederversammlung und gibt seine Empfehlungen zu den zuvor genannten Punkten ab.
- (6) Der Clubbeirat hat über einzelne Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit diese nicht von einer Mitgliederversammlung entschieden wurden, zu beraten und zu beschließen. Diese sind:
 - a) Verpflichtungen im Einzelfall von mehr als 20.000 €
 - b) Darlehensverträge von mehr als 50.000 €
 - c) jährlich wiederkehrende Verbindlichkeiten von mehr als 15.000 €
 - d) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren, soweit es sich nicht um bestehende Sachverhalte des regelmäßigen Geschäftsbetriebes handelt oder die Verpflichtung in der Laufzeit des Vertrages über 20.000 € liegt.
 - e) Grundstücksangelegenheiten, Abschluss oder Änderung von Pacht-, Mietoder Nutzungsverträgen von mehr als 20.000 € jährlich.
 - f) Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand im Sinne § 3 Nr. 26a EstG
 - g) Empfehlung an den Vorstand bei Einspruch gegen einen Vereinsausschluss
 - h) Bestätigung der Kassenprüferordnung

§ 14 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Clubs wird nach den Grundsätzen der Kassenprüferordnung jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer berichten das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

§ 15 Clubinterne Regelungen

- (1) Die Konkretisierung der Satzung und wesentliche Verfahrensabläufe werden in einer Clubordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Organisatorische Regelungen für den Club werden vom Vorstand beschlossen, dokumentiert und im Club veröffentlicht. Dazu gehören zum Beispiel die Beitrags-ordnung, Datenschutzverordnung, Platzregeln, Verhaltensvorschriften

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben gemäß der EU - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und in einer Datenschutzverordnung dokumentiert.

§ 17 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. (1) nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Clubvermögen an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, vorrangig zur steuerbegünstigten Förderung des Sports in Wolfsburg zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfsburg, 29.10.2020